

Haupt- und Finanzausschuss	10.02.2022
Rat	17.03.2022

öffentlich

Vorlage Nr.	021/2022-1
Stand	03.02.2022

Betreff 21. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt folgende

21. Satzung vom 17.03.2022 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992

Der Rat hat in seiner Sitzung am 17.03.2022 aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (**GV. NRW. S. 1346**), mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder folgende 21. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17. Juli 1992 beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992 wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5 Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO an den Rat

(1) Der Rat bildet einen Ausschuss für Bürgerangelegenheiten, der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO zuständig ist. Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten prüft und berät die Anregungen und Beschwerden und verweist diese zur Entscheidung an die nach der Zuständigkeitsordnung zuständige Stelle. Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten kann der für die inhaltliche Entscheidung über Anregungen und Beschwerden zuständigen Stelle Empfehlungen zur Entscheidung aussprechen. Insofern gelten die jeweiligen Fachausschüsse als mit der Erledigung von Anregungen und Beschwerden beauftragt.

(2) Anregungen oder Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten. Beinhaltet die Eingabe weder Anregungen noch Beschwerden, unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den

Antragsteller/die Antragstellerin unmittelbar, dass die Eingabe die Voraussetzungen eines Bürgerantrages im Sinne der Gemeindeordnung nicht erfüllt.

(3) Der Bürgermeister/ Die Bürgermeisterin bestätigt dem Antragssteller / der Antragstellerin unmittelbar den Eingang und benennt den Termin der Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten, in der das Anliegen voraussichtlich behandelt werden kann. Grundsätzlich ist dies frühestens der Fall, wenn die Anregung oder Beschwerde der Verwaltung mindestens am 28.Tag vor der betreffenden Sitzung des Bürgerausschusses vorgelegen hat. Der Antragssteller / die Antragstellerin erhält spätestens zwölf Tage vor der Sitzung die Einladung sowie die seinen/ ihren Antrag betreffende Sitzungsvorlage des Ausschusses. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin unterrichtet den Antragsteller / die Antragstellerin schriftlich über die abschließende Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden.

(4) Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten tagt nicht ausschließlich im Rathaus, sondern bei Bedarf an unterschiedlichen Orten im Stadtgebiet.

2. § 9 erhält folgende neue Fassung:

§ 9 Fraktionen und Fraktionsvorsitzende

Jede Fraktion hat Anspruch auf pauschalen Ersatz der Auslagen in Höhe von monatlich 375,00 Euro. Pro Ratsmitglied erhöht sich dieser Anspruch um 30,00 Euro pro Monat. Über die Verwendung der Mittel ist ein jährlicher Nachweis in einfacher Form zu führen, welcher dem/der Bürgermeister/in vorzulegen und von diesem/dieser ohne Einschaltung des Rechnungsprüfungsamtes oder des Rechnungsprüfungsausschusses zu prüfen ist. Es reicht aus, die wesentlichen Ausgabenarten (z.B. Personalausgaben, Bürokosten, Reisekosten, Fachliteratur, Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildung, ...) als Gesamtposition aufzuführen. Weiter ist eine Versicherung der Fraktionsvorsitzenden erforderlich, dass die Haushaltsmittel und Sachleistungen bestimmungsgemäß, d.h. nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktionen verwendet worden sind.

Bei begründeten Zweifeln können diese durch die Fraktionsvorsitzenden z.B. durch Vorlage einzelner Belege ausgeräumt werden.

Jede Fraktion hat darüber hinaus Anspruch auf ein ausgestattetes Büro mit Technik-Arbeitsplatz sowie nach Verfügbarkeit Anspruch auf die Nutzung von Sitzungsräumen im Rathaus.

3. §15 erhält folgende neue Fassung:

§ 15 Zuständigkeit für dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen

Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis von Bediensteten zur Stadt Bornheim verändern, trifft für Bedienstete in Führungsfunktionen der Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat diese Entscheidung mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der gewählten Ratsmitglieder treffen.

Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter/Leiterinnen von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten/der Hauptverwaltungsbeamtin oder einem anderen Wahlbeamten/einer anderen Wahlbeamtin oder diesem/dieser in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben persönlicher Referenten/Referentinnen oder Pressereferenten/Pressereferentinnen.

Alle übrigen dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Artikel II

Die Änderungen der Hauptsatzung treten mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt

Zu Nr. 1

Mit dieser Neuregelung wird das Verfahren zur Behandlung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW präzisiert und die Terminierung für die Bürger transparenter gemacht. Eine entsprechende Änderung erfolgte in der Sitzung des Rates vom 27.01.2022 bereits für die Geschäftsordnung des Rates, indem die 28-Tage Frist für durch die Ratsmitglieder gewünschte Tagesordnungspunkte für den Rat auch für die Behandlung von Bürgeranliegen im Bürgerausschuss gelten soll. Diese Regelung entspricht auch der bisher schon ausgeübten Praxis.

Zu Nr. 2

Die Hauptsatzung der Stadt Bornheim enthielt bisher in § 9 Satz 3 die Regelung, dass über die Verwendung der Fraktionsmittel ein jährlicher Nachweis mit Belegen zu führen ist, der vom Rechnungsprüfungsausschuss kontrolliert wird.

Diese Regelung in der Hauptsatzung verstößt jedoch gegen einen Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 05.11.2015 zu „Zuwendungen kommunaler Körperschaften an Fraktionen der Vertretungen“, der festlegt, dass die Fraktionen über die Verwendung der kommunalen Zuwendungen (Fraktionsmittel) einen Nachweis in einfacher Form zu führen haben, der unmittelbar dem Hauptverwaltungsbeamten zuzuleiten ist (Ziff. 6.1 des Erlasses).

Ziff. 6.2 des Erlasses regelt weiterhin, dass der/die Hauptverwaltungsbeamt*in die vorgelegten Verwendungsnachweise ohne Einschaltung des Rechnungsprüfungsamtes oder des Rechnungsprüfungsausschusses prüft. Als Grund dafür wird im nächsten Satz genannt, dass dadurch gewährleistet ist, dass die Fraktionen sich nicht gegenseitig kontrollieren.

Die Verwaltung schlägt daher vor, hinsichtlich der Prüfung der Verwendungsnachweise entsprechend dem Erlass zu handeln und die Hauptsatzung entsprechend anzupassen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss wurde am 31.08.2021 über die geplante Änderung informiert.

Zu Nr. 3

Hier handelt es sich um eine rein redaktionelle Änderung. Im bisherigen §15 ist die Zuständigkeit für Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis von Bediensteten zur Stadt Bornheim verändern, an den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss erteilt. Dies ist eine alte Bezeichnung für den aktuellen Haupt- und Finanzausschuss. Daher soll der alte Name durch die neue Bezeichnung ausgetauscht werden.